

2445 027

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 539/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Margarete M [REDACTED],
M [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 136,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. November 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Born, Henkel, Fuchs und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 4. Juni 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin macht als Erbin ihres 1966 verstorbenen Ehemanns Dr. med. Josef M. Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen geltend. Sie trägt vor, ihr Ehemann habe seinen Beruf als Arzt ab Oktober 1939 nicht ausüben können, weil er als Mitglied der tschechoslowakischen sozialdemokratischen Partei und als Vorsitzender des Verbandes der sozialdemokratischen Ärzte in der Tschechoslowakei wegen seiner politischen Vergangenheit in den Jahren 1939 bis 1945 dreimal für die Dauer von insgesamt 43 Monaten in "Schutzhaft" der Gestapo, in Untersuchungs- und Strafhäft gehalten worden sei.

- 3 -

Das Berufungsgericht lehnt den Anspruch aus drei Gründen ab. Es hält eine berufliche Schädigung aufgrund politischer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus für nicht erwiesen. Jedenfalls die erste, zur kurzfristig unterbrechene Inhaftierung von 1939 bis 1941 habe auf schwerwiegenden Missetatsdelikten in Ausübung des Anstufes beruht. Es sei späteren Inhaftierungen seien Einzelheiten nicht feststellbar. Weiterhin sei Dr. M. gends § 6 Abs. 1 Nr. 1 NSG von der Entschädigung ausgeschlossen, weil er Mitglied der SA gewesen sei und der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet habe. Er sei SA-Sturmabmarsch gewesen; jedenfalls habe er als Arzt Bewerber für den zuständigen SA-Sturmabmarsch auf ihre Tauglichkeit untersucht. Schließlich billigt das Berufungsgericht es, daß die Entschädigungsbehörde dem Entschädigungsanspruch wegen einer Vielzahl bewußt unrichtiger Angaben des Erblassers nach § 7 NSG verweigert hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Ablehnungsgeesuch der Klägerin vom 17. Juli 1972, gestützt auf die Mitwirkung der Berufungsrichter in Vorprozessen, ist durch den Beschluß des Kammergerichts vom 19. Januar 1973 für unbegründet erklärt worden. Diese Entscheidung kann in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden (§ 209 Abs. 1 ZPO, §§ 548, 567 Abs. 3 ZPO; vgl. BGH NJW 1964, 658).

Mai

Portmann